



Vereinskonzept zur Durchführung des Sportbetriebs gültig ab 16.09.2021

I. Allgemeines

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Erlenbach ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der aktuellen Corona-Verordnung. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TSV Erlenbach angeboten werden. Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis die Sportstätte nutzen zu können, wurde mit der Gemeinde Erlenbach abgestimmt und beinhaltet deren Auflagen. Ergänzende Aushänge in den Sportstätten sind zu beachten und konsequent einzuhalten.

II. Teilnahmevoraussetzungen, Stufen und Immunität

- Das Zutritts- und Teilnahmeverbot erfasst Personen,
 - die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen,
 - die keine medizinische Maske tragen, wo dies gefordert ist,
 - die keinen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen, wo dies gefordert ist

Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

- Reiserückkehrer aus Risikogebieten haben die jeweils aktuell gültigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg einzuhalten. Weitere Infos unter www.baden-wuerttemberg.de und www.erlenbach-hn.de.
- Bei Minderjährigen muss das Formular „Gesundheitserklärung Trainingsbetrieb“ vorab einmalig von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Wenn die Teilnahme nicht durch die o.g. Kriterien ausgeschlossen ist, erfolgt diese grundsätzlich freiwillig und auf eigenes Risiko.

5. 3-Stufen Konzept

Anhand der Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten besteht in ein 3-stufiges System, welches die Teilnahmevoraussetzungen am Sportbetrieb/Sportveranstaltungen regelt:

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Geschlossene Räume	3G (Schnelltest)	3G (PCR-Test)	2G
Im Freien	ohne Nachweis	3G (Schnelltest)	

Erläuterung: Nicht-immunisierte Personen benötigen je nach Stufe einen Schnelltest oder PCR-Test. In der Alarmstufe ist die Teilnahme von nicht immunisierten Personen ausgeschlossen. Ausnahmen siehe „6. Immunität“. Dies gilt für Sportler, Zuschauer und alle weiteren Beteiligten.



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

6. Immunität (3G/2G)

a) Immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet:

- Vollständig geimpfte Personen (2 Wochen nach der abschließenden Impfung)
- Genesene Personen (positives PCR-Testergebnis, mind. 28 Tage und max. 6 Monate alt)

b) Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt **nur unter den in „5. 3-Stufen-Konzept“ genannten Voraussetzungen gestattet.**

- Anforderungen Schnelltest:
 - Negativer Antigen-Schnelltest max. 24 Stunden alt
 - Zu testende Personen dürfen vor Ort einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht einer geeigneten Person des Vereins durchführen.
 - Offizielle Teststellen (z.B. Apotheken)/Testzentren können genutzt werden.
 - Ein negatives Ergebnis eines Schnell- und Selbsttests kann von Arbeitgebern, Dienstleistern oder Schulen bestätigt werden.
- Anforderungen PCR-Test
 - Negativer PCR-Test max. 48 Stunden alt
- Ausnahmen von der Testpflicht **und 2G Beschränkung** (sofern Person symptomfrei):
 - Schüler*innen: Nachweis durch Schülerschein oder anderweitige Glaubhaftmachung
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre; sowie 6- und 7-jährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind: ohne Nachweis
- **Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und 2G Beschränkung, aber anstatt dessen Antigen-Schnelltest notwendig, für symptomfreie Personen:**
 - **bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.**
 - **die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht.**

III. Hygienekonzept

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Die Gemeinde Erlenbach stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.

- Reinigungsmittel (z.B. Flüssigseife, Neutralseife)
- Papierhandtücher
- Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
- Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.

2. Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Hände durch die Teilnehmer*innen

- Beim Zutritt und Verlassen des Sportgeländes
- nach dem Toilettengang
- ggf. in der Pause



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

3. Regelmäßige Reinigung + Lüftung

- Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc.) sowie Ablageflächen werden vor/nach jeder Trainingsgruppe von den Trainingsteilnehmer*innen des Vereins gereinigt.
- Textilien, z.B. Trikots oder Trainingsleibchen werden nicht weitergegeben und sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.
- Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.
- Türgriffe, Handläufe, etc. werden regelmäßig vom Reinigungsdienst der Gemeinde gereinigt.
- In geschlossenen Räumen werden während des Sportbetriebes die Fenster geöffnet. Falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, wird vor und nach der Sporthalle gelüftet. Spätestens jedoch stündlich.

4. Abstand halten

- Es wird empfohlen abseits des Sportbetriebs mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten, sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Sportgeländes. In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
- Zur Orientierung für den richtigen Abstand können Markierungen durch Hilfsmittel wie Bänder, Hütchen etc. angebracht werden.
- Auf Händeschütteln, abklatschen oder jubeln in der Gruppe ist komplett zu verzichten.

5. Maskenpflicht

- Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

6. Toiletten

- Ausgewählte und entsprechend gekennzeichnete Toiletten sind während der Nutzungszeiten der Sporthalle geöffnet und werden regelmäßig vom Reinigungsdienst der Gemeinde gereinigt und desinfiziert, sowie mit ausreichend Hygieneartikeln (s.o.) ausgestattet.
- In den Toiletten werden durch die Gemeinde Erlenbach Hinweise auf gründliches Händewaschen angebracht.
- Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
- Nicht-immunisierte Personen dürfen Toiletten auch ohne Testnachweis nutzen

7. Umkleiden, Duschräume und sonstige Aufenthaltsräume

- Zutritt nur unter den in Kapitel II, 5. genannten Voraussetzungen für geschlossene Räume in der jeweils aktuell gültigen Stufe.
- Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Es darf sich nur eine begrenzte Anzahl an Personen gleichzeitig in den Räumen aufhalten (siehe VI. Raumkonzept Gemeinde Erlenbach).
- Der gemeinsame Verzehr von Speisen und Getränke ist untersagt.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch mehrere Teams hat diese nur zeitlich versetzt und getrennt zu erfolgen.
- Die Umkleiden und Duschräume werden regelmäßig durch die Gemeinde Erlenbach gereinigt.



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

8. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
 - Beim Betreten und Verlassen des Sportgeländes sind, wo möglich, die verschiedenen Ein- und Ausgänge zu benutzen.
 - Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen ist ein zeitlich versetztes Betreten und Verlassen ohne Kontakt zu gewährleisten.
 - Sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
 - Kinder sollten von den Eltern außerhalb der Halle abgegeben bzw. abgeholt werden.
 - Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
 - Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
 - Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit.
 - Die Zeit des Gruppenwechsels wird zum Reinigen der Geräte und Lüften der Halle genutzt.
 - Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.

9. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
 - Gymnastik-Matten und Handtücher müssen, wenn benötigt, selbst mitgebracht werden.
 - Trinkflaschen sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen.
 - Eine Weitergabe der persönlichen Gegenstände an andere Teilnehmer*innen ist nicht erlaubt.
 - ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien (z.B. Thera-Band, Hanteln) mitgebracht werden.

10. Fahrgemeinschaften
 - Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (idealerweise zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.
 - Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften sind die behördlichen Regelungen zu beachten.

11. Verantwortung
 - Für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts sind grundsätzlich alle Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich.
 - Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist der 1. Vorstand, Oliver Sanden, E-Mail: vorstand@tsverenbach.de oder Tel.: 0151/27001156 verantwortlich.
 - Die Jugend- und Abteilungsleiter sind verpflichtet die Konzepte in ihren Abteilungen sicherzustellen und ggf. sportartspezifisch zu ergänzen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Trainer/Übungsleiter*innen das Konzept wie definiert umsetzen.
 - Die Trainer/Übungsleiter*innen sind verpflichtet während des Sports die definierten Maßnahmen dieses Konzepts umzusetzen bzw. die Umsetzung durch die Sportler einzufordern. Ihnen obliegt ein Weisungsrecht gegenüber den Sportlern, von dem im Bedarfsfall Gebrauch zu machen ist.
 - Die Sportler haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich eigenverantwortlich an dieses Konzept halten sowie die Weisungen der Trainer/Übungsleiter*innen befolgen.



IV. Trainingsgruppenkonzept

1. Gruppengröße, Trainingsart und Teilnahmebedingungen
 - Es bestehen keine Beschränkungen bei der Gruppengröße und der Art der Sportausübung.
 - Immunisierten Personen (siehe Kapitel II, 6.) ist die Teilnahme stets gestattet.
 - Nicht-immunisierten Personen ist die Teilnahme, in Abhängigkeit der aktuell gültigen Stufe, nur unter den in Kapitel II, 5. genannten Voraussetzungen gestattet.
 - Die Kontrolle des 3G-Nachweises und ggf. der 2G-Beschränkung, obliegt dem/der jeweils zuständigen Übungsleiter*in.
2. Personenkreis
 - Beim Training sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Zuschauenden).
3. Dokumentationspflicht
 - Für jede Trainingseinheit ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Beginn/Ende, Ort sowie Name, Anschrift und Telefon) durch den/die Übungsleiter*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Teilnehmers die Infektionskette zurückverfolgt werden kann. Hierfür kann der Vordruck des Vereins „20210531_Dokumentation_Sportbetrieb“ oder eine digitale Erfassung, z.B. per App, genutzt werden. Einer erneuten Erhebung der Kontaktdaten bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
 - Papierhafte Listen sind von den Abteilungsleitern aufzubewahren und zeitnah an den Vorstand zu übergeben, um diese im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
 - Nach 4 Wochen werden alle Dokumentationen vernichtet.

V. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

- Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe hat der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist zusätzlich einzuhalten und von der jeweiligen Abteilung ggf. an die Verhältnisse vor Ort anzupassen.
- Immunisierten Personen (siehe Kapitel II, 6.) ist der Zutritt stets gestattet.
- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt, in Abhängigkeit der aktuell gültigen Stufe, nur unter den in Kapitel II, 5. genannten Voraussetzungen gestattet. Dies gilt für alle Beteiligten, auch Zuschauer.
- Es gilt die Maskenpflicht nach Kapitel III, 5.
- Es gilt die Dokumentationspflicht aller Anwesenden
- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots, einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr, richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO.



Turn- und Sportverein von 1899 Erlenbach e.V.

VI. Raumkonzept Gemeinde Erlenbach

- Für die Übergangsphase wird durch die Gemeinde Erlenbach ein „Corona-Belegungsplan“ für die Sportstätten erstellt. Daher sind alle geplanten Trainingszeiten vorab an den Vorstand des TSV Erlenbach zu melden, auch wenn diese zu den üblichen Zeiten stattfinden sollen. Die Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt dann zentral.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung geschlossener Räumlichkeiten müssen genutzt werden. Hierfür sorgt auch die Gemeinde Erlenbach.
- Für die Sportstätten gilt abseits des Sportbetriebs Maskenpflicht.
- Maximale Belegungszahlen zur gleichzeitigen Nutzung in den Sportstätten der Gemeinde Erlenbach

Ort	Umkleidekabine (Personen je Kabine)	Duschen (Personen je Duschraum)
Sulmtalhalle	9	3
Mehrzweckraum Schule	8	1
Gymnastikraum Alte Kelter	6	4

VII. Kommunikationskonzept

Um alle Beteiligte über die Rahmenbedingungen der Nutzung der Sportstätten zu informieren, sieht das Kommunikationskonzept des TSV Erlenbach und seiner Abteilungen folgende Maßnahmen vor:

1. Das vorliegende Gesamtkonzept wurde der Gemeinde Erlenbach zur Information und Abstimmung bereitgestellt.
2. Alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter*innen und Ausschussmitglieder des TSV Erlenbach erhalten das Gesamtkonzept zur Umsetzung.
3. Die Abteilungsleiter*innen besprechen das Konzept, dessen Umsetzung sowie die jeweiligen sportartspezifischen Übergangsregeln mit den Trainer*innen / Übungsleiter*innen.
4. Die Mitglieder erhalten die allgemeinen Informationen über die Homepage und das Gemeindeblatt. Das Konzept ist ebenfalls auf der Homepage www.tsverlenbach.de abrufbar.
5. Alle Teilnehmer werden von den Abteilungsleiter*innen oder Trainer*innen/Übungsleiter*innen vor der Teilnahme am Trainingsbetrieb eingewiesen.
6. An den Sportstätten sind entsprechende Informationen zu Hygiene-, Abstands- und Verhaltensregeln ausgehängt.
7. Sobald eine andere Stufe gültig ist, wird diese Änderung vom Vorstand per E-Mail an alle Abteilungsleiter kommuniziert. Diese haben die Umsetzung in der Abteilung sicherzustellen.

Dieses Dokument ersetzt alle älteren Versionen des Vereinskonzpts.

Oliver Sanden
1. Vorstand

Ramona Rosendorf
2. Vorstand